

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen – nachfolgend „AGB-Einkauf“ genannt – finden ausschließlich auf alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der FEGA Solutions GmbH – nachfolgend „Besteller“ genannt – und dem Lieferanten von Waren – nachfolgend „Lieferant“ genannt – für Bestellung und Bezug durch den Besteller, soweit nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Diese AGB- Einkauf gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB. Sie gelten insbesondere nicht gegenüber natürlichen Personen, die ein Rechtsgeschäft nur zu einem Zwecke abschließen, der weder ihren gewerblichen noch ihren selbstständigen beruflichen Tätigkeiten zugerechnet werden kann.
2. Mit Annahme und Ausführung eines Auftrages und / oder einer Bestellung erkennt der Lieferant diese AGB-Einkauf in der jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung an. Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Lieferanten im B2B-Bereich, welche unseren AGB-Einkauf widersprechen, von unseren Bedingungen abweichen oder diese ergänzen, wird schon jetzt widersprochen, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. In diesem Zusammenhang bedeutet die Entgegennahme einer Leistung des Lieferanten keine Zustimmung zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.
3. Es bleibt jedoch weiterhin möglich, von diesen AGB-Einkauf und den einbezogenen Bestandteilen abweichende Vereinbarungen zu treffen. Sondervereinbarungen, Ergänzungen, Abänderungen oder mündliche Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Gültigkeit einer ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung. In diesem Fall gelten die AGB-Einkauf nachrangig und ergänzend.
4. Die Vertragssprache ist deutsch.
5. Die aktuell gültigen AGB-Einkauf können unter www.fegasolutions.de abgerufen und ausgedruckt werden.

II. Vertragsschluss

Der Vertragsschluss sowie alle Vereinbarungen, die zwischen dem Besteller und dem Lieferanten getroffen werden, haben mindestens in Textform zu erfolgen. Angebote sind fachlich zu überprüfen. Sofern Abweichungen zu den Anfrageunterlagen vorhanden sind, hat der Lieferant den Besteller hierauf innerhalb des Angebots ausdrücklich hinzuweisen.

III. Leistungsumfang

1. Der Leistungsumfang ergibt sich aus der jeweiligen Einzelbestellung.
2. Der Lieferant erbringt seine Leistungen mit äußerster Sorgfalt. Der Lieferant hat insbesondere die Ware sorgfältig zu verpacken und zu versenden, damit Schäden während des Transports ausgeschlossen sind und ein sicheres Entladen, Lagern und Versenden der Ware gewährleistet ist.
3. Teilleistungen sind, sofern nichts anderes vereinbart worden ist, nicht gestattet. Der Besteller ist in diesem Fall zur Stornierung der restlichen Menge berechtigt.
4. Solange der Lieferant seine Verpflichtungen noch nicht voll erfüllt hat, kann der Besteller im Rahmen des Zumutbaren Bestelländerungen hinsichtlich Ausführung, Menge und Lieferzeit verlangen. Die damit einhergehenden Auswirkungen sind dabei einvernehmlich zu regeln.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, Bedenken bezüglich der seitens des Bestellers gewünschten Art und Weise der Ausführung der Leistung/Lieferung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
6. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 5 Jahre nach der letzten Lieferung zu angemessenen Bedingungen zu liefern.

IV. Erfüllungsort und Zahlungsbedingungen

1. Die Lieferungen haben, soweit kein anderer Erfüllungsort schriftlich vereinbart worden ist, am Geschäftssitz des Bestellers zu erfolgen (Bringschuld) und sind durch den Lieferanten auf eigene Kosten ausreichend zu versichern.
2. Der Kaufpreis wird 30 Tage nach Übergabe der Warenlieferung und Eigentumsverschaffung sowie Erhalt einer prüffähigen und den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere dem UStG, entsprechenden Rechnung fällig. Die Zahlung erfolgt auf die seitens des Lieferanten angegebenen Bankverbindung.

V. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller in gesetzlichem Umfang zu. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten gelten nur, soweit diese unstrittig gestellt oder rechtskräftig festgestellt wurden.

VI. Lieferbedingungen

1. Dem Lieferanten ist bekannt, dass die bestellten Waren durch den Besteller weiterverarbeitet werden und der Besteller demnach an Liefertermine gebunden ist. Der in der Bestellung angegebene Liefertermin, der seitens des Lieferanten vorher sorgfältig zu prüfen ist, ist bindend.
2. Sofern Umstände eintreten sollten, aus denen hervorgeht, dass die vereinbarte Lieferzeit durch den Lieferanten nicht eingehalten werden kann oder solche Umstände dem Lieferanten erkennbar werden, hat dieser dies unverzüglich mindestens in Textform dem Besteller mitzuteilen.
3. Bei seitens des Lieferanten verschuldeter verspäteter Lieferung stehen dem Besteller die gesetzlichen Rechte zu. Insbesondere kann dieser nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz verlangen oder den Rücktritt erklären.
4. Die bedingungslose Annahme oder Bezahlung einer verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf bestehende Schadensersatzansprüche in Bezug auf solche verspäteten Lieferungen.

VII. Haftung und Gewährleistung

1. Der Besteller wird innerhalb einer angemessenen Frist die gelieferte Ware untersuchen und den Lieferanten bei offensichtlichen Mängeln unverzüglich über etwaige Abweichungen informieren. Eine Zahlung gilt dabei nicht als Bestätigung einer vertraglichen Leistung des Lieferanten.
2. Der Besteller haftet nur für Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist – mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren ordnungsgemäße Erfüllung die Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen durfte (Kardinalpflicht) – ausgeschlossen. Für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haftet der Besteller im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren, vertragstypischen Schaden.
3. Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
4. Sofern der Lieferant für die durch die Produkte verursachte Schäden verantwortlich ist, ist dieser verpflichtet, dem Besteller von Ansprüchen Dritter freizustellen, sofern der Grund im Rahmen der Kontrolle und Organisation des Lieferanten liegt und dieser im Außenverhältnis haftet. Der Lieferant hat sich bezüglich der damit einhergehenden Risiken in ausreichendem Umfang verkehrsblich zu versichern.
5. Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferte Ware frei von Rechten Dritter ist sowie Rechte Dritter nicht verletzt.
6. Gewährleistungsansprüche des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln gegenüber dem Lieferanten bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Gewährleistungszeitraum beträgt 2 Jahre ab Gefahrübergang. Der Gefahrenübergang erfolgt bei Annahme der Lieferung durch den Besteller an dessen Geschäftssitz.

VIII. Rücktritt vom Vertrag und höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt befreit die Parteien, sofern diese diesen Umstand unverzüglich mitgeteilt haben, für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.
2. Für den Fall, dass für den Besteller die Lieferung aufgrund der durch die höhere Gewalt eingetretene Verzögerung unwendbar geworden ist, ist der Besteller insoweit zum Rücktritt berechtigt.
3. Ein Rücktrittsrecht steht dem Besteller auch dann zu, wenn seitens des Lieferanten die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird, das Insolvenzverfahren eröffnet oder dieses mangels Masse abgelehnt wird.
4. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

IX. Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts, insbesondere der Rom-I-Verordnung.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten ist der Sitz des Bestellers. Dies gilt auch, sofern der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder der EU hat, oder sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.